

Sitzungsvorlage

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 die entsprechenden Planansätze 2020, 2021 und 2022 (Verwaltungshaushalt) sowie ergänzende Angaben der Verwaltung zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Wasserversorgungsbeiträge bis zum Jahr 2002 werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und in der Gebührenkalkulation als Erlösposition eingestellt. Ab dem Jahr 2003 werden die Beiträge aktivisch abgesetzt.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den fiktiv auf 31.12.2020, 31.12. 2020 und 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt entnommen.

3. Verzinsung

In der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation die Fremdkapitalverzinsung angesetzt. Für die Alternativberechnung mit kalkulatorischer Verzinsung wurden folgende Mischzinssätze angesetzt:

- für das Jahr 2020 – 4,0 %
- für das Jahr 2021 – 3,9 %
- für das Jahr 2022 – 3,8 %

Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

4. Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Bis zum Wirtschaftsjahr Stand 31.12.2018 hat sich ein saldiertes Defizit in Höhe von -61.437,04 € ergeben. Dieses Defizit ergibt sich aus dem Defizit von 2015 in Höhe von -98.498,04 € zuzüglich der Jahresgewinne 2015 – 2018 (11.009,00 €, 12.965,00 €, 12.180,00 € und 11.916,00 €). Ein Defizit wurde vom Gemeinderat bei der Sitzung vom 22.06.2009 billigend in Kauf genommen, da ein Gebührensatz unterhalb der Obergrenze beschlossen wurde. Dieses Defizit kann deshalb nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Da die Wasserversorgung mit einer Konzessionsabgabe kalkuliert, muss zudem ein Mindesthandelsbilanzgewinn erzielt werden. Deshalb wird auch keine Verrechnung der Überdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 vorgenommen.

5. Bemessungsgrundlage

Als Verteilungsmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr wurde für den Kalkulationszeitraum folgende Frischwassermengen zugrundegelegt:

2020 – 198.000 m³

2021 – 199.300 m³

2022 – 200.300 m³

Beschlussantrag

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die der Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus den fiktiv auf 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt übernommen.

b) Der kalkulatorische Zinssatz in der Wasserversorgung wird für das Jahr 2020 auf 4,0 %, für das Jahr 2021 auf 3,9 % und für das Jahr 2022 auf 3,8 % festgesetzt.

c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung bzw. Wasserverbrauchsgebühr eine Frischwassermenge von 198.000 m³ für das Jahr 2020, von 199.300 m³ für das Jahr 2021 und von 200.300 m³ für das Jahr 2022.

d) Der Gemeinderat beschließt die Nicht-Einstellung der saldierten Unterdeckung in Höhe von -61.437,04 €.

e) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 folgenden Gebührensatz fest:

Wasserverbrauchsgebühr

2,68 €/m³

II. Die **Gebühreobergrenzen** für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 betragen laut Gebührenkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr **2,68 €/m³**

Grundgebühren: Wasserzählergröße Q3	4	2,12	€/Monat
Wasserzählergröße Q3	10	4,24	€/Monat
Wasserzählergröße Q3	16	8,49	€/Monat
Wasserzählergröße Q3	40	12,74	€/Monat

Gebühren für Bauwasser **3,73 €/m³**

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.